

GENERATIONENGEMEINSCHAFT



Die Generationengemeinschaft bietet der abtretenden und der nachfolgenden Generation die Möglichkeit, sich an die effektive Betriebsübergabe heranzuarbeiten. (Bild: agrarfoto.com)

Die schrittweisen Übergabe hat viele Vorteile

Für die Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs werden vermehrt Generationengemeinschaften gegründet. Das Modell bietet zahlreiche Vorteile. Dennoch gilt es, vieles bei dieser Form der gemeinsamen Bewirtschaftung zu beachten.

Soll ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb von einer Generation an die nächste weitergegeben werden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, dies in Angriff zu nehmen. Zur Diskussion für den Betriebsnachfolger stehen grundsätzlich der Kauf oder die Pacht der Liegenschaft. Beide Möglichkeiten bieten sowohl Vor- als auch Nachteile. So werden beispielsweise beim Kauf eines Betriebs klare Verhältnisse geschaffen, und der Jungbauer erhält sofort volle Handlungs- und Entscheidungsfreiheit.

Auf der anderen Seite bedeutet der Verkauf des lange geführten Hofes einen radikalen Einschnitt für die abtretende ältere Generation. Das Loslassen des Lebenswerkes von einem Tag auf den anderen stellt sicher eine der grössten Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Hofübergabe dar. Geht demgegenüber eine Liegenschaft im Pachtverhältnis an die nächste Generation über, so ist der Jungbauer in seinen Entscheidungskompetenzen eingeschränkt. Nicht selten kommt es gerade in der Zeit nach der Betriebsübernahme zu Unstimmigkeiten.

Gerade die strategische Ausrichtung oder die Art und Weise der Bewirtschaftung des Betriebs bieten reichlich Konfliktpotenzial zwischen Jung und

Alt. Dies kann zu Spannungen oder sogar zu einem schweren Konflikt ausarten. Demnach besteht bei der Verpachtung immer die Gefahr, dass der Jungbauer in der Umsetzung seiner Ideen gehemmt wird. Der Pachtvertrag könnte ihm schliesslich gekündigt werden, wenn der Vater mit ihm nicht mehr einverstanden sein sollte.

Um diesen vielseitigen Herausforderungen der Hofübergabe vielleicht besser begegnen zu können, kann ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Übergabephase als Generationengemeinschaft geführt werden. Dabei teilen sich abtretende und antretende Generation alles, was im Zusammenhang mit dem «Geschäft» Landwirtschaftsbetrieb einhergeht. So zum Beispiel auch Arbeit, Gewinn, Verlust, Risiko oder Haftung der Gemeinschaft gegenüber Dritten. Gegenüber der Pacht oder dem Kauf bietet das Modell der Generationengemeinschaft den rechtlichen Rahmen, um die Wirklichkeit einer gemeinsamen Bewirtschaftung gerade auch in finanzieller Hinsicht besser abzubilden.

Dabei übernimmt der Betriebsnachfolger sowohl Kompetenzen als auch Pflichten. So wird der Betriebsnachfolger durch seine Beteiligung auch in finanzieller Hinsicht in die Ver-

antwortung genommen. Ob man als Gemeinschaft am Ende des Jahres Geld verdient, hängt von beiden Partnern in der Gemeinschaft ab.

Sinn und Zweck einer Generationengemeinschaft sollte es sein, dass ab- und antretende Generation in der Phase der Hofübergabe den Betrieb gemeinsam führen. Nebst der täglichen Arbeit sieht die Generationengemeinschaft vor, dass Vater und Sohn als gleichberechtigte Partner auftreten. Verantwortungen, Entscheide sowie der finanzielle Erfolg werden dabei gerecht auf- und verteilt.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Generationengemeinschaft ist, dass ab dem Zeitpunkt der Gründung alle wichtigen Entscheide miteinander besprochen werden. Die Integration des Betriebsnachfolgers punkto Kompetenzen und Verantwortung ist dabei von zentraler Bedeutung.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich bei Betrieben, bei denen die Verantwortlichkeiten (wer macht was und hat wo das Sagen) klar geregelt sind, sich weniger Konflikte im Umgang miteinander entwickeln können. Je nach Situation gilt dies nicht nur für die Partner der Generationengemeinschaft, sondern auch für das erweiterte Umfeld. Ist der Jungbauer auf dem Hof

mit Freundin oder Frau wohnhaft, so sollten auch Rollen und Aufgaben der Bäuerin der jungen und der älteren Generation thematisiert und geklärt werden. Gerade die Ansprüche und die Vorstellungen der jungen Frauen haben sich in Bezug auf Familie, Berufsleben oder Freizeit in den vergangenen Jahren stark gewandelt.

Während der Laufzeit der Generationengemeinschaft sollte es möglich sein, dass die nachfolgende Generation sukzessive ihren Anteil am Eigenkapital innerhalb der Generationengemeinschaft erhöhen kann. Dadurch geht die Inventur des Betriebs schrittweise in deren Besitz über.

Es kann aber auch sein, dass man während der Dauer der Generationengemeinschaft feststellen muss, dass eine Übergabe an den jungen Partner in der Gemeinschaft keine Lösung sein kann. Dies kann aus den unterschiedlichsten Gründen geschehen. In diesem Fall bietet die Generationengemeinschaft gegenüber dem Kauf sicherlich einen erheblichen Vorteil. So müssen einzig Besitztümer geklärt und verteilt werden, und die als einfache Gesellschaft gegründete Generationengemeinschaft kann wieder aufgelöst werden.

Raphael Bühlmann

DIE AUTOREN



Cornelia Hürzeler ist Agronomin FH. Bei Agriexpert ist sie Sachverständige für Bewertungen und Recht, Schätzungen, Agrarrecht und Betriebsführung. cornelia.huerzeler@agriexpert.ch



Raphael Bühlmann ist Redaktor Agrarpolitik beim «Schweizer Bauer». Er ist gelernter Landwirt und Betriebswirt FH. raphael.buehlmann@schweizerbauer.ch

Partner sind rechtlich absolut gleichgestellt

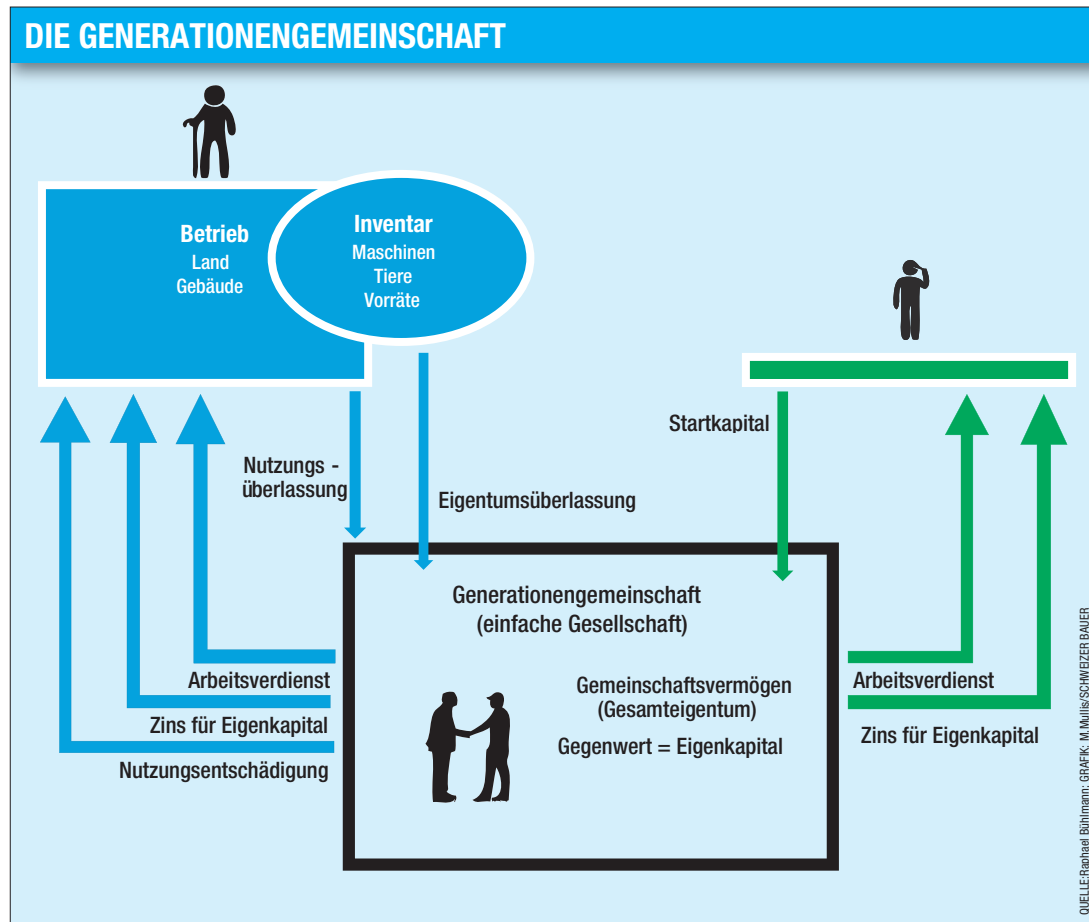
Wie und wann soll ein Hof an die nächste Generation weitergegeben werden? Eine Gemeinschaft der Generationen liefert eine gute Antwort auf beide Fragen. Doch wie genau funktioniert diese Verbindung von Jung und Alt?

RAPHAEL BÜHLMANN

Das Konstrukt der Generationengemeinschaft (GG) erfreut sich zunehmender Beliebtheit, wenn es um die Hofübergabe geht. Doch was genau ist eine GG, und wie funktioniert sie? Rechtlich gesehen ist eine GG eine einfache Gesellschaft. Gemäss Obligationenrecht entsteht diese, wenn sich zwei oder mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln zusammenschliessen. Diese Definition lässt darauf schliessen, dass die Vertragspartner in einer GG punkto Arbeit, finanzieller Verpflichtung oder Risiko absolut gleichgestellt sind. Dabei stellt die GG kein eigenständiges Rechtssubjekt dar. Das bedeutet, dass nicht sie, sondern die beteiligten Partner als Einzelpersonen unbeschränkt und solidarisch für das Gemeinschaftsvermögen haften und auch dementsprechend besteuert werden.

Man muss sich einig sein

Durch das Fehlen der Rechtspersönlichkeit ist die GG selber auch nicht handlungsfähig. Dies bedingt, dass sich Vater und Sohn bei jeder Entscheidungen immer einig sein müssen. Für die Errichtung einer GG ist es üblich, dass der beste-



hende Betriebsleiter (Vater) das Inventar (Maschinen, Tiere, Vorräte usw.) in die GG einbringt. Der Betrieb, also das Land und Gebäude, verbleiben im alleinigen Besitz des langjährigen Eigentümers. Er stellt dies der GG lediglich zur Nutzung zur Verfügung.

Im Gegenzug beteiligt sich die nachfolgende Generation im Normalfall und wenn möglich – in Form von eigenen flüssigen Mitteln. Häufig wird dazu gleich das Startkapital der landwirtschaftlichen Kreditkassen ausgelöst und eingesetzt. Mit den eingebrachten Sachgütern

des Vaters und dem Geld des Sohnes kann die GG zu geschäften beginnen.

Aufbau Eigenkapital

Als Verdienst und Entschädigung für die während dem Jahr geleistete Arbeit machen die beiden Geschäftspartner einen finanziellen Vorbezug des Gewinns Ende Jahr. Dieser wird anhand der geleisteten Arbeit verteilt. Zusätzlich wird beiden Partnern das Eigenkapital verzinst. Der älteren Generation wird ausserdem die zur Verfügung gestellte Liegenschaft (Land & Gebäude) von der GG

entschädigt. Haben sich die Gesellschafter Ende Jahr weniger Arbeitsverdienst (Vorzug) ausbezahlt, als sie tatsächlich erwirtschaftet haben, sodass noch etwas übrig bleibt, wirkt sich dies positiv auf die Eigenkapitalentwicklung aus. Umgekehrt kann es auch zu einer Eigenkapitalreduktion kommen.

Ziel sollte es sein, dass es dem nachfolgenden Betriebsleiter ermöglicht wird, dass er sein Eigenkapital innerhalb der GG erhöhen kann, sodass ihm ein immer größerer Anteil der Inventur gehört.

CHECKLISTE FÜR GRÜNDUNG DER GG

Für die Errichtung einer Generationengemeinschaft (GG) müssen sich die Gründer über einige wesentliche Punkte klar werden. Dadurch, dass man sich rechtzeitig mit den entscheidenden Fragen auseinandersetzt, können in der Umstellungsphase Probleme vermieden oder umgangen werden. Folgende Aspekte können dabei Hilfestellung bieten:

- Die GG wird in den meisten Fällen als eigene Gesellschaft errichtet. Für diese muss eine eigene Buchhaltung erstellt und geführt werden. Die Verantwortlichkeiten diesbezüglich sollten möglichst frühzeitig geklärt werden. Zudem ist eine Liegenschaftsabrechnung für die Eigentümer der Liegenschaft notwendig. Für eine korrekte Rechnungsabgrenzung ist idealerweise der 1. Januar für den Start einer GG zu wählen. Dazu gehört auch die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz.

- Rechnungsadresse, Konten usw. sind auf den Namen der GG umschreiben zu lassen. Sämtliche Geld- und Warenflüsse laufen nach der Gründung über den Namen der GG, wofür die Gesellschafter auch solidarisch haften.

- Die Errichtung der GG ist dem jeweiligen kantonalen Amt für Landwirtschaft zu melden.

- Es ist üblich, dass die GG der abtretenden Generation (alleiniger Eigentümer der Liegenschaft) einen Pachtzins bezahlt. Dieser muss im Vorhinein diskutiert und festgelegt werden.

- Auf den Gründungszeitpunkt der GG ist das Inventar zu schätzen. Viehbestände, Maschinen, Vorräte usw. müssen von einem Experten aufgenommen und als Beilage zum Vertrag aufbewahrt werden.

- Bei der Gründung und vor der gemeinschaftlichen Aufnahme der anfallenden Arbeiten ist zu klären, wie das Einkommen am Ende des Jahres verteilt werden soll. Eine häufige Variante ist die Aufteilung nach geleisteten Stunden. Hierbei ist es hilfreich, wenn zu Beginn die effektiv geleisteten Stunden täglich notiert werden. So hat man Ende Jahr einen guten Anhaltspunkt für die Berechnung des Verteilungsschlüssels.

- Der Betriebsnachfolger hat sich bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als Selbstständig-erwerbender anzumelden. Das Einkommen aus dem Betrieb wird beitragspflichtig.

- Geht einer der Vertragspartner einer zusätzlichen unselbstständigen Erwerbstätigkeit nach, so ist diese auf höchstens 75 Prozent (Arbeitsvertrag) zu beschränken.
- Die Form der Zusammenarbeit sollte im Vorfeld detailliert besprochen werden. Verantwortlichkeiten sollten dabei im Besonderen thematisiert werden. Sollen Vater und Sohn den ganzen Betrieb gemeinsam bewirtschaften, oder ist es eventuell sinnvoller den Hof nach Betriebszweigen aufzuteilen. Solche Fragen sollten hier besprochen werden. *rab*

Bei mehreren Generationen gibt es immer Schwierigkeiten

Rückt eine Generation nach und will den Betrieb übernehmen, steigt das Konfliktpotenzial. Damit umgehen ist das A und O.

RAPHAEL BÜHLMANN

Am Ende einer erfolgreich geführten Generationengemeinschaft (GG) steht im Normalfall die Hofübergabe an die nächste Generation. «Es kann aber auch sein, dass man durch die gemeinsame Bewirtschaftung merkt, dass es zwischen den Generationen nicht harmoniert», sagt Franziska Feller vom Netzwerk Mediation im ländlichen Raum. Feller betreut unter anderem zerstrittene Bauernfamilien, wobei es sich häufig um Generationenkonflikte handelt. Laut Feller zeigt dabei die Erfahrung, dass die Probleme bei mehreren Generationen auf dem Betrieb vielschichtig sind. So entstünden beispielsweise Konflikte innerhalb einer GG gar nicht immer zwischen Vater und Sohn. «Man muss bedenken, dass die Veränderung, die durch die Gründung einer GG ausgelöst wird, alle auf dem Hof lebenden Personen betrifft», so Feller.

Eine Riesenchance

Grundsätzlich sei aber die GG eine Riesenchance. Durch die längere Übergangszeit habe man mehr Zeit, um festzustellen, ob und wie die abtretende und die nachfolgende Generation miteinander funktionierten. «Wichtig ist in diesem Fall, dass die GG



Franziska Feller hilft bei Generationenkonflikten. (Bild: pam)

auch als Übergangszeit genutzt wird und in dieser Zeit auch eine gegen aussen sichtbare Veränderung – die Hofübergabe – in Gang gesetzt wird. Schwieriger wird es, wenn eine GG aus rein finanziellen Überlegungen eingegangen wird, jedoch keine gemeinsamen Ziele festgelegt werden», erklärt Feller.

Gemäss Feller gebe es zudem weitere Punkte, die es zu beachten gelte. «Wir sehen es als positiv an, wenn die Verantwortlichkeiten innerhalb einer GG zu Beginn klar verteilt sind. So kann jeder in seinem Bereich Chef sein.» Auch durch die Regelung von unscheinbar wirkenden Punkten könne das Kon-

fliktpotenzial minimiert werden. «Einfache Fragen wie «Gibt es gemeinsame Mittagessen?» oder «Wer kümmert sich um welchen Teil des Gartens?» oder auch «Wie werden gegenseitig freie Wochenenden akzeptiert?» sollten von vornherein geklärt werden. Oft sind unterschiedliche Erwartungen aneinander vorhanden, keiner wagt es jedoch, darüber zu sprechen», so Feller.

Vor Eskalation handeln

Von aussen gesehen, scheint es GG zu geben, die sehr gut und solche, die gar nicht funktionieren. Doch welches sind die Erfolgsfaktoren für eine gute Zusammenarbeit? Feller betont bei dieser Frage, dass es wichtig sei, zu verstehen, dass bei mehreren Generationen auf dem Hof sich schwierige Situationen nicht vermeiden liessen. «Differenzen, d. h. unterschiedliche Ansichten gibt es immer. Erfolgreiche GG verstehen es allerdings besser, diese nicht bis hin zu Konflikten eskalieren zu lassen», sagt Feller. Wichtig sei es, Unstimmigkeiten bei deren Feststellung zu benennen und zum Diskussionsthema zu machen. Das Schlimmste sei die Tabuisierung und die dadurch entstehenden schwelenden Konflikte.

Was in Mediationsgesprächen ebenfalls häufig zur Sprache komme, sei die Rollenverteilung zwischen Vater und Sohn. «Viele junge Bauern bleiben stets in der Position des Juniors und wagen dem Vater nicht zu widersprechen. Sie können ihre Rolle in-

nerhalb der Familie und diejenige innerhalb des Betriebs nicht trennen.» So behalte der Vater weiterhin die Zügel in der Hand, und der Sohn wage kaum, neue Ideen einzubringen.

Externe Übergabe möglich

Kommt dann noch eine junge Frau ins Spiel, gerät der Jungbauer zwischen die Fronten wegen Ansprüchen seitens der Partnerin und seitens des Vaters. «Wir beraten häufig junge Paare, die Beziehungsprobleme haben, deren Ursprung aber oft in Konflikten zwischen den Generationen liegen.» In nicht wenigen Fällen sei es auch so, dass die junge Bäuerin von der bestehenden Betriebsleiterfamilie nicht angenommen werde, so Feller. Wie

bereits erwähnt, gewinnt man durch die GG Zeit, um festzustellen, ob ein Miteinander der Generationen möglich ist. Dabei kann natürlich auch herauskommen, dass die Differenzen zu gross sind. «Man muss sich vor Augen halten, dass auch die Auflösung einer GG und eine familienexterne Übergabe des Hofes eine gute Lösung für alle sein kann», erklärt Feller. Man sei deswegen keine schlechte Familie. Man müsse einfach schauen, wie es weitergehen könnte. Oft helfe es hier, wenn man sich eine Auszeit nehme. «Es gibt auch Familien, die sich innerhalb der Mediation auf eine Auszeit für die junge oder auch die ältere Generation einigen, um neue Perspektiven zu gewinnen», so Feller. ●

MEDIATION ZUR RICHTIGEN ZEIT

Wann ist der richtige Zeitpunkt, um fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen? Franziska Feller vom Netzwerk Mediation im ländlichen Raum rät dazu, dass man auftretende Differenzen möglichst offen und unverzüglich mit Partnern, Eltern, Geschwistern usw. bespricht und sich dabei auch überlegt, ob man eine vermittelnde Person und wenn, wen man zuziehen könnte. Der Vermittler sollte wenn möglich unabhängig sein, weder den Hof, dessen Geschichte noch die Familie enger kennen. Gleichzeitig müssen alle in den Konflikt in-

volvierten Familienangehörigen zu dieser Person Vertrauen aufbauen können, damit auch offen über schwierige Themen gesprochen werden kann. «Nur so kann jeder sichergehen, dass diese Person für keinen Partei ergreift», so Feller. Das Netzwerk Mediation im ländlichen Raum steht jederzeit bei Interesse für eine Mediation oder bei Fragen jeglicher Art zur Verfügung.

Kontakt
www.hofkonflikt.ch
Geschäftsstelle
Franziska Feller
Tel. 031 941 01 00
info@hofkonflikt.ch

«Beziehung der Generationen muss stimmen»

Für die Hofübergabe hat sich in den letzten Jahren die Generationengemeinschaft etabliert. Emil Steingruber, Dozent an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelschäften (HAF), weiss, warum.

INTERVIEW:
RAPHAEL BÜHLMANN

«Schweizer Bauer»: Wie beurteilen Sie die Zweckmässigkeit der heute verbreiteten Generationengemeinschaft (GG)?

Emil Steingruber: Aus der Erfahrung kann ich sagen, dass eine Generationengemeinschaft eine sehr gute Lösung für eine erfolgreiche Betriebsübergabe ist.

Welche Bedingungen für eine GG sollten erfüllt sein?

Grundvoraussetzung ist, dass die Beziehung zwischen den Generationen stimmt. Zwischenmenschliche Differenzen wirken sich unmittelbar auch auf den Erfolg des Betriebs aus. Ziel soll es sein, dass ein sich ergänzendes Team zwischen zwei Parteien entsteht. So profitiert der Betrieb von der Erfahrung der älteren Generation auf der einen und vom aktuellen Know-

how des Betriebsnachfolgers auf der anderen Seite. Wenn das zusammengebracht werden kann, ergibt dies Wertschöpfung.

Gibt es auch finanzielle Vorteile?

Ja. Erstens einmal kann die Steuerprogression von einkommensstarken Betrieben durchbrochen werden, indem das Einkommen der GG auf zwei verteilt wird.

Mit einer GG wird die Steuerprogression durchbrochen.

Der zweite sehr wichtige Aspekt ist, dass es dem Betriebsnachfolger möglich ist, Eigenkapital aufzubauen.

Soll für die Errichtung der GG ein Vertrag erstellt werden?

Ja, unbedingt. Dafür gibt es gute Musterverträge von der Agridea. Die dabei wichtigen Punkte, die es zu regeln gilt, sind die Vertragsdauer, die Kündi-

gungsfrist, welche Kosten von der GG getragen werden, wie das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen verteilt wird, welche Vermögenswerte eingebracht werden und wie diese von der GG entschädigt werden.

Die Liegenschaft verbleibt im alleinigen Eigentum der älteren Generation?

In der Regel Ja. Die Übertragung eines Miteigentumsanteils der Liegenschaft verursacht gesamthaft höhere Abtretungskosten. Bei geplanten Grossinvestitionen kann eine Miteigentumsbeteiligung sinnvoll sein (z.B.

bei der Unterstellung unter die MwSt-Pflicht).

Land und Gebäude werden aber der GG verpachtet?

Nein. Es entsteht kein Pachtverhältnis. Das Land wird zur Nut-

Land wird von der GG nicht gepachtet, sondern entschädigt.

zung der Gesellschaft nach Gesellschaftsrecht überlassen. Dafür wird kein Pachtzins, sondern eine Nutzungsentschädigung von der GG zugunsten des Eigentümers entrichtet. Mit dieser Nutzungsentschädigung muss der Vater die Kosten, welche ihm durch den Landbesitz entstehen, gedeckt haben.

Zu welchem Zeitpunkt sollte die GG gegründet werden?

Grundsätzlich gilt je früher je besser. Ich empfehle, sobald die Nachfolgeneration Ausbildung und «Wanderjahre» abgeschlossen hat, sollte die Gründung einer GG geprüft werden. Gegen oben gibt es neu einen letzten Termin. Nämlich wenn der Vater 65 Jahre alt wird. Seit dem 1. Januar werden die Direktzahlungen auch dann gekürzt, wenn die ältere Generation in einer GG das ordentliche Rentenalter erreicht. Es gibt noch eine Übergangsfrist. GGs, deren ältere Generation über 65 Jahre ist, haben noch bis Ende Jahr Zeit, die Hofübergabe zu organisieren.

Ist der Anspruch des zinslosen Startkapitals auch zu berücksichtigen?

Ja, da gibt es auch eine Alterslimite. Der Betriebsnachfolger kann die Starthilfe nur bis zum Alter von 35 Jahren auflösen.

Wer hat das letzte Wort bei wichtigen Entscheidungen?

In einer GG muss immer einstimmig entschieden werden. Bis zu einem gewissen Geldbetrag kann jedoch einer alleine entscheiden. Auch dies kann man vertraglich regeln. Man kann zum Beispiel sagen, dass Ausgaben bis 2000 Franken ohne die Zustimmung des Vertragspartners möglich sein sollen.

Kann man auch vorsehen, dass strategische Entscheide nur von der jüngeren Generation getroffen werden können. Zum

Beispiel beim Entscheid, in welchen Betriebszweig investiert werden soll?

Nein, das geht nicht.

Was ist, wenn der Betrieb nicht genügend Einkommen für zwei abwirft?

Dann muss man ganz genau hinschauen. In diesem Fall ist man wohl oder übel auf einen zusätzlichen Nebenerwerb angewiesen. Man muss allerdings im Voraus klären, was mit diesem Einkommen passiert. Fliesst es in die GG ein oder nicht. Dementsprechend ist die dadurch verminderte Tätigkeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb bei der Einkommensverteilung Ende Jahr zu berücksichtigen.

Entstehen für die eigentliche Betriebsübernahme auch Nachteile, wenn zuerst eine GG besteht?

Nein. Aus meiner Sicht gibt es überwiegende Vorteile. Eine GG ist deshalb einzelbetrieblich zur Prüfung sehr zu empfehlen. Wenn ein Betriebsnachfolger am Betrieb beteiligt ist, beginnt er als Unternehmer zu denken und zu handeln. Das ist eine sehr wichtige Lebenserfahrung für seine unternehmerische Zukunft.

ZUR PERSON

Emil Steingruber führt neben seiner Lehrtätigkeit an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelschäften eine eigenständige Firma für Unternehmensberatung für Landwirtschaftsbetriebe in Lyss BE, www.es-consulting.ch rab

Auflösung der Generationengemeinschaft – was ist zu beachten

Mit der definitiven Hofübergabe endet auch der Zweck der Generationengemeinschaft. Die Auflösung hat es in sich.

CORNELIA HÜRZELER

Die Auflösung einer Generationengemeinschaft (GG) erfolgt üblicherweise in drei Schritten: Erstens werden Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Zweitens werden die Höhe der Eigenkapitalien per Ende des Buchhaltungsjahres bestimmt, und drittens müssen Aktiven und Passiven zugewiesen werden. Als Grundlage dafür dienen der letzte Buchhaltungsabschluss und die vertraglichen Abmachungen im dazugehörenden GG-Vertrag. Liegt kein solcher vor, so gelten die Bestimmungen aus dem Obligationenrecht (OR Art. 530 ff).

Stille Reserven beachten

Für die Auflösung muss sämtliches Vermögen der GG bewertet werden. Das OR sieht vor, die eingebrachten Aktiven wie bei der Gründung zu bewerten. Wurde im GG-Vertrag nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Berücksichtigung der eingebrachten Aktiven im Falle der Auflösung zum Verkehrswert.

Wurde während der Gesellschaftsdauer gemeinsam in Gebäude investiert oder wurden solche erstellt, ist zu prüfen, zu welchen Werten diese der GG angerechnet werden, damit auch die erbrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechtes eingehalten werden können. Ebenso sind bei



Bei der Gründung der Generationengemeinschaft sind bereits Fragen um die Hofübergabe zu klären. (Bild: agrarfoto.com)

Auflösungen der GG auch die erbrechtlichen Folgen der Inventarbewertung zum Buchwert zu prüfen.

Nach Abschluss der letzten Buchhaltung gilt es, die Eigenkapitalien der jeweiligen Gesellschafter zu bestimmen und die Aufteilung allfälliger stiller Reserven vorzunehmen. Das Gesetz sieht vor, die stillen Reserven nach Anzahl Gesellschafter aufzuteilen. Im gegenseitigen Einverständnis kann bei der Auflösung von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden. So kann es sein, dass es auch zur Auflösung un-

ter Berücksichtigung der Buchwerte kommt, oder zur Aufteilung der stillen Reserven im Verhältnis des Eigenkapitals. Welche Vereinbarungen getroffen werden, ist am besten mit einem Berater zu planen.

Ansprüche ausgleichen

Konnten die Eigenkapitalanteile eruiert und die allfälligen stillen Reserven zugeteilt werden, können schlussendlich sämtliche Bestandteile der GG an die Übernehmer zugeteilt werden. Meistens übernimmt der Sohn/die Tochter sämtliche Aktiven und Passiven

zur Weiterführung des Betriebes, entweder im Zusammenhang mit einer lebzeitigen Hofübernahme oder im Rahmen einer pachtweisen Übernahme. Eventuell wollen sich aber die Eltern gewisse Bestandteile zurückbehalten (z.B. ein Auto).

Am Ende müssen dann die Ansprüche der beiden Gesellschafter ausgeglichen werden. In der Regel schuldet der jüngere Gesellschafter dem Elternteil einen Ausgleichsbetrag. Ob dieser bar- oder darlehensfinanziert abgegolten wird, ist den Gesellschaftern überlassen und hängt von der finanziellen Situation

der Eltern und des Übernehmers ab.

Wird der Hof neu ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr gemeinsam mit der abtretenden Generation bewirtschaftet, so sind auch die Verpächter des Zupachtlandes, die ja das Pachtverhältnis in der Regel mit dem aus tretenden Gesellschafter vereinbart hatten, über den Bewirtschafterwechsel zu informieren. Im Rahmen einer Übertragung des Hofes an einen Nachkommen gilt es weitere finanzielle, erbrechtliche und weitere Bestimmungen zu berücksichtigen und zu klären.

ÜBERGANGSFRIST

Seit dem 1. Januar 2014 ist in der Direktzahlungsverordnung festgelegt, dass bei Personengesellschaften die Direktzahlungen für jede Person, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet hat, anteilmässig reduziert werden. Für die bereits vor dem Jahre 2014 anerkannten Generationengemeinschaften läuft momentan noch eine Übergangsfrist bis Ende 2015. Bis dahin haben also die Bewirtschafter Zeit, eine neue Lösung zu finden. Eine Lösung kann darin bestehen, dass für den älteren Mitbewirtschafter ein jüngerer in die Personengesellschaft eintritt oder dass die Generationengemeinschaft aufgelöst wird und der Betrieb nur noch durch den jüngeren Partner bewirtschaftet wird. chu

NÄCHSTES DOSSIER

Sechs neue Wirkstoffe sind in der Pflanzenschutzsaison 2015 im Feldbau erstmals zugelassen. Daneben werden zahlreiche neu kombinierte und neu formulierte Mittel angeboten, und bei vielen Produkten sind neue oder erweiterte Auflagen zu berücksichtigen. Eine Übersicht dazu geben wir Ihnen nächste Woche im Pflanzenschutzmitteldossier. sum